



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR  
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR

MAG. VIKTOR KLIMA

Pr.Zl. 17107/4-4-1995

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
Tel. (0222) 711 62-9100  
Teletex (232) 3221155  
Telex 61 3221155  
Telefax (0222) 713 78 76  
DVR: 009 02 04

XIX. GP-NR  
1657 IAB  
1995 -09- 1 1

## ANFRAGEBEANTWORTUNG

zu

1815/10

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.

Stoisits, Freundinnen und Freunde vom 14. Juli 1995, Zl. 1815/J-NR/1995

"Erteilung von sogenannten "Probekennzeichen" an ausländische Staatsbürger"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

### Zu den Fragen 1 und 2:

"Aufgrund welcher Grundlage werden ausländischen Staatsangehörigen blaue "Probekennzeichen" ausgestellt?"

Wie lautet der genaue Text des diesbezüglichen Erlasses bzw. der Anordnung?"

Bei einer Besprechung mit den Kraftfahrreferenten am 11. und 12. Oktober 1994 in Salzburg sind zu § 38 KFG - Vorübergehende Zulassung für Ausländer mit ordentlichem Wohnsitz in Österreich - entsprechende Vorschläge diskutiert und im Protokoll folgendes festgehalten worden:

### **Zu § 38:**

- 1.) Um einem Mißbrauch von Kennzeichentafeln vorzubeugen, ist in den Fällen, in denen der Zulassungswerber lediglich über eine befristete Aufenthaltsbewilligung in Österreich verfügt, nur eine vorübergehende Zulassung gemäß § 38 durchzuführen. Das Vorliegen eines ordentlichen Wohnsitzes im kraftfahrrechtlichen Sinne (§ 37) kann erst bei einer unbefristeten Aufenthaltsbewilligung angenommen werden.

### Zu den Fragen 3, 4, 5 und 6:

"Welche rechtlichen und finanziellen Konsequenzen ergeben sich für die Betroffenen aus der Zuteilung von blauen Kennzeichen?"

Wie rechtfertigen Sie die offene Stigmatisierung jener Personen, die zwar voll in Österreich integriert sind, aber hier keine unbefristete Aufenthaltsbewilligung haben, da sie die Voraussetzungen für unbefristetes Aufenthaltsrecht (zB Pragmatisierung und unbefristete Mietverträge) nicht erfüllen können?"

- 2 -

Werden Sie sich dafür einsetzen, daß diese Praxis umgehend abgestellt wird?

Wieviele "Probekennzeichen" wurden 1994, wieviele 1995 ausgestellt?

a) wieviele daran an ausländische Staatsbürger?

b) für wie lange waren die Kennzeichen jeweils befristet?"

Vorübergehende Zulassungen sind aufgrund § 38 KFG immer dann vorgesehen, wenn der Antragsteller seinen ordentlichen Wohnsitz im Bundesgebiet oder die sonstigen Voraussetzungen des § 37 KFG nicht erfüllen kann; diese Zulassung gilt jeweils für ein Jahr. Aufgrund der bekannt gewordenen Schwierigkeiten für die hohe Zahl an Personen, die ihre befristete Aufenthaltsbewilligung regelmäßig verlängern müssen, obwohl sie schon viele Jahre in Österreich leben, wurde diese Vollzugspraxis als überschießend erkannt und es wurde der Protokollpunkt 1) zu § 38 KFG aufgehoben. Da diese Praxis bereits abgestellt wurde, erfolgte keine eigene Statistik über die Anzahl der ausgegebenen Kennzeichen für vorübergehend zugelassene Kraftfahrzeuge.

Wien, am 8. September 1995

Der Bundesminister

